

auf, wo ein Gesetz, wo ein Recht vorhanden sey, auf dessen Grund das Eigenthum und sonstige Rechte der Capitel und ihrer Mitglieder nicht nur beschränkt, sondern sogar vernichtet werden könnten, und in der langen Reihe von Bänden, welche die in Sachsen geltenden Gesetze enthalten, wird man sich darnach vergebens umsehen. Der §. 31. der Verfassungsurk. endlich besagt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.“

Nun ist zwar noch nirgends behauptet worden, daß Maaßregeln der fraglichen Art aus dem sogenannten Nothrecht, *jus necessitatis*, *dominium eminens*, — ein Recht was da steht, wo eigentlich jedes Recht aufhört, und was hier eine sach- und zweckmäßige Einschränkung erhält \*) gerechtfertigt werden sollten, und der Beweis, daß auf dieses sogenannte Recht sich hier ein Stützpunkt bauen ließ, der, alle Bedürfnisse bei Kirchen und Schulzwecken eingestanden, nicht durchzuführen ist, ist noch gar nicht versucht worden. Sollte aber dieser Beweis auch vollständig geführt werden können, so bestimmt hier die Verfassung vollkommene Entschädigung, und indem die Capitel, wie deren Glieder sie erhalten mußten, ging jeder Vortheil, den der Staat durch gewaltsame Maaßregeln, auf dieses Recht gestützt, erlangen könnte, wieder verloren.

Die Nutzungsrechte der einzelnen Capitularen und Präbendaten sind nun zwar allerdings bei den Verhandlungen über die gegen die Capitel gestellten Anträge stets beachtet worden, eine Anerkennung die der Gerechtigkeitsliebe der Repräsentanten der sächsischen Nation nothwendig gezollt werden muß; aber es genügt nicht auf der einen Seite nur

\*) Klüber, öffentl. Recht. §. 551.